Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft vom 1. September 2026 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Studiengang Literaturwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (MA) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2 und von Sprachkenntnissen in zwei Fremdsprachen auf dem Sprachniveau der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 Punkte erzielt werden:

- Fähigkeit eine selbständige Bearbeitung eines Problems mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien und Methoden und unter Einhaltung der Konventionen des wissenschaftlichen Schreibens in einem geisteswissenschaftlichen Fach vorzunehmen: 0-1 Punkte;
- Basales Methodenwissen, das zur Lektüre literarischer Texte mit einem fachwissenschaftlichen Instrumentarium befähigt: 0-1 Punkte;
- Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Konzepte und Theorien sowie literatur- kulturgeschichtlicher Zusammenhänge: 0-1 Punkte.

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Literaturwissenschaft (Kern- oder Nebenfach) der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (http://ear.enic-naric.net/emanual/) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen für das Zugangsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 und zu den Sprachkenntnissen zu treffen.

Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein.
Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

– entfällt –

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

– entfällt –

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-LIT-M-AM3	Aufbaumodul 3: Sprachpraxis	1.	10	
23-LIT-M-BM1	Basismodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	1.	10	
23-LIT-M-BM2	Basismodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft	1.	10	
23-LIT-M-AM1	Aufbaumodul 1: Perspektiven der Forschung	2.	15	
23-LIT-M-AM2	Aufbaumodul 2: Exemplarische Lektüren	2.	15	
Zwischensumme			**60**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Profil Praxis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Praxis (20 LP) Es sind 2 der drei Module 23-LIT-M-PM1, 23-LIT-M-PM2 und 23-LIT-M-PM3 zu studieren.				
23-LIT-M-PM1	Profilmodul 1: Literatur im Vergleich	3.	10	
23-LIT-M-PM2	Profilmodul 2: Angewandte Literaturwissenschaft	3.	10	
23-LIT-M-PM3	Profilmodul 3: Praktikum	3.	10	
23-LIT-M-MA	Abschlussmodul: Masterarbeit	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 10 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			10	
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

c. Profil Forschung

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Forschung (20 LP) Es sind 2 der drei Module 23-LIT-M-PM1, 23-LIT-M-PM4 und 23-LIT-M-PM5 zu studieren.				
23-LIT-M-PM1	Profilmodul 1: Literatur im Vergleich	3.	10	
23-LIT-M-PM4	Profilmodul 4: Transnationale Literaturgeschichte	3.	10	
23-LIT-M-PM5	Profilmodul 5: Literatur- und Kulturtheorien	3.	10	
23-LIT-M-MA	Abschlussmodul: Masterarbeit	4.	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Im Umfang von bis zu 10 LP können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			10	
Gesamtsumme			**120**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-LIT-M-AM1	Aufbaumodul 1: Perspektiven der Forschung	15		3	1		
23-LIT-M-AM2	Aufbaumodul 2: Exemplarische Lektüren	15		3	1		
23-LIT-M-AM3	Aufbaumodul 3: Sprachpraxis	10	Die notwendigen Voraussetzungen der jeweiligen Module des Fachsprachen-zentrums sind zu beachten.	0-1	0-2		2-4
23-LIT-M-BM1	Basismodul 1: Allgemeine Literaturwissenschaft	10			1		
23-LIT-M-BM2	Basismodul 2: Vergleichende Literaturwissenschaft	10			1		
23-LIT-M-MA	Abschlussmodul: Masterarbeit	30			2		
23-LIT-M-PM1	Profilmodul 1: Literatur im Vergleich	10		2	1		
23-LIT-M-PM2	Profilmodul 2: Angewandte Literaturwissenschaft	10		2	1		
23-LIT-M-PM3	Profilmodul 3: Praktikum	10					1
23-LIT-M-PM4	Profilmodul 4: Transnationale Literaturgeschichte	10		2	1		
23-LIT-M-PM5	Profilmodul 5: Literatur- und Kulturtheorien	10		2	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Hausarbeit im Umfang von 15 bis 20 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten
- Präsentation von Praktikumserfahrungen im Rahmen eines Kolloquiums, Seminars oder einer Sprechstunde im Umfang von 30 Minuten
- Präsentation der Abschlussarbeit in einem Kolloquium im Umfang von 30 Minuten,
- Referat (maximal 30 Minuten) und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 12 bis 14 Seiten
- Portfolio aus acht Einzeldokumenten von jeweils 2 Seiten Umfang. Das Portfolio kann aus Bibliographien, Essays, Kurzinterpretationen, Übungsaufgaben, Gattungsanalysen, Protokollen und Rezensionen bestehen;
- Portfolio mit mündlicher Abschlussprüfung (15 bis 20 Minuten) und sechs Einzeldokumenten von jeweils 2 Seiten Umfang. Das Portfolio kann über die mündliche Prüfung hinaus aus Bibliographien, Essays, Kurzinterpretationen, Übungsaufgaben, Gattungsanalysen, Protokollen und Rezensionen bestehen;
- Sprachpraxisprüfung (konkrete Bedingungen sind den Modulbeschreibungen des Fachsprachenzentrums zu entnehmen)

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Literaturwissenschaft dienen dazu Studienleistungen im Masterstudiengang Literaturwissenschaft dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung;
- der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen;
- der Strukturierung der Arbeit in den Lehrveranstaltungen;
- der Zusammenfassung und Reflexion der Lernergebnisse der Lehrveranstaltungen;
- sowie dem Nachweis von Praktika.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- mündliches Referat im Umfang von ca. 5-10 Minuten;
- Kurzpräsentationen im Umfang von 5 bis max. 10 Folien;
- Protokolle (von ca. 2 Seiten);
- Recherche-Aufgaben und Präsentation dieser Ergebnisse (1 Seite oder 5 Minuten);
- Literaturlisten (von ca. 2 Seiten);
- Schreibaufgaben (im Umfang von ca. 2 Seiten);
- Bescheinigung über geleistete Arbeitsstunden im Rahmen eines Praktikums.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 70 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum des jeweiligen Studiengangs eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gesondert. Weitere Konkretisierungen enthält die Modulbeschreibung.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2029 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft vom 1. August 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 11 S. 158), geändert am 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 235) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2029/2030 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 29. April 2026.

Bielefeld, den 1. September 2026

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple